

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen
Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen
Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer
Amtsführung zu beobachten haben**

Hollmann, Anton Georg

Oldenburg, 1820

§ 51. Reparationen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4248

Die Veränderungen durch Reparationen werden von dem Pr. jährlich bemerkt und zum Nachtragen bey der Kirchenvisitation angegeben. Die Inventarien der Nebenschulhäuser werden von den Schul-Officialen in Ordnung gehalten, und den Kirchen-Visitatoren vorgelegt. Suppl. III. 1. n. 40. Verz. I. 14. 24. II. S. 29. S. 11.

Die Amtswohnungen dürfen nicht, weder ganz noch zum Theil an Fremde, die eine eigne Haushaltung führen, eigenmächtig zur Heuer eingethan werden.

Suppl. III. 1. n. 37. S. 9. Consist. Ref. v. 23. Nov. 1803.

S. 51.

Reparationen.

Ueber den Befund der im May vorzunehmenden Besichtigung der Gebäude wird unter Anlegung des Besticks der Werkverständigen, der von den Officialen zu unterschreiben, und wenn der Kostenanschlag von den Einkünften des Kirchenguts nicht bestritten werden kann, des Amtsprotokolls über die Vernehmung des bey der Besichtigung zugezogenen Ausschusses, von dem Beamten, Pastoren und Juraten Bericht abgestattet und die Approbation des Consistoriums gesucht.

Suppl. III. 1. n. 47. u. 48. Verz. I. 11. 9. II. 27. 23. S. 40. n. 41.

Wer ohne oberliche Erlaubniß auf eigne Kosten etwas bauen oder repariren läßt, kann die Erstattung seiner Auslagen nicht fordern, doch wenn es ohne Schaden geschehen kann, auf Ansuchen und oberliche Genehmigung das Gemachte wieder wegnehmen lassen.

Suppl. III. 1. n. 37. 1.

§. 52.

In der Kirche darf keiner etwas eigenmächtig verfertigen, verändern und annalen lassen; sie darf daher auch ohne des Pr. Vorwissen nicht anders, als an den zum Gottesdienst bestimmten Zeiten und wenn der Küster sie zu reinigen hat, geöffnet werden.

Sicherung der Kirche gegen eigenmächtiges Vornehmen.

C. C. I. n. 59. n. 66. §. 25. Verz. I.

4. 4.

Das Kirchenstuhl-Register, von sämtlichen Officialen unterschrieben, muß in Ordnung gehalten und nach den jährlich vorkommenden Veränderungen die Umschreibung betrieben werden.

C. C. I. n. 66. §. 20. Suppl. II. 1. n.

19. III. 1. n. 41. §. 1—4. Verz. I.

11. 11. — II. 18. 3—27. 23. —

38. 39.

Streitigkeiten darüber werden von Beam-